S T I F T U N G S S A T Z U N G

P r ä a m b e l

Die Bürgerstiftung Erkrath ist eine Einrichtung für Erkrather*innen und ihre Stadt. Dazu gehören historisch bedingt auch die Personen und Einrichtungen in Düsseldorf-Unterbach. Sie will dem Gemeinwohl dienen und die Stadt nachhaltig stärken. Die Bürgerstiftung möchte natürliche und juristische Personen zur eigenen aktiven Beteiligung an gesellschaftlichen Aufgaben anstiften, Hilfe zur Selbsthilfe geben und gemeinnützige Projekte anstoßen, fördern und durchführen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen **Bürgerstiftung Erkrath.**

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Erkrath.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist die Förderung

- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
- der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer Religion, ihrer Herkunft, ihres Geschlechts oder ihrer politischen Gesinnung diskriminiert oder verfolgt werden
- der Hilfe von in Not geratenen oder vom Krieg betroffenen Menschen
- der Hilfe für Geflüchtete, Vertriebene und Katastrophenopfer
- der Kinder-, Jugend-, Familien- und Altenhilfe
- des Wohlfahrtswesens
- von Kunst und Kultur

- der Erziehung und Bildung
- des Natur-, Umwelt-, und Klimaschutzes
- des Sports
- des Heimatgedankens inkl. Denkmalpflege und Verschönerung des Stadtbildes
- der Pflege von Gedenkstätten und Friedhöfen
- des traditionellen Brauchtums
- von interkulturellem Austausch

Die Stiftung verwirklicht diese Zwecke unmittelbar selbst oder durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO – stets unter der Auflage, dass die Mittel Erkrather und Unterbacher Bürger*innen zu Gute kommen.

Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke insbesondere

a) durch die Initiierung von Projekten die den Zusammenhalt der Erkrather und Unterbacher Bürger*innen fördern und stärken, z.B. im Bereich der Nachbarschaftshilfe

b) durch die Förderung der Kooperation und Vernetzung von Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen wie z.B. den Vereinen „Erkrath hält zusammen e.V." und „Du-Ich-Wir e.V."

c) durch Förderung des Meinungsaustauschs und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, die Stiftungszwecke und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern

d) durch Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnliche Unterstützungen

e) durch Maßnahmen, die das Zusammenleben aller Menschen in Erkrath verbessern, Integration und Aufklärung fördern, und menschliches Leid lindern

f) durch (Beteiligungen an) Veranstaltungen in den Bereichen Kunst, Kultur und Sport

g) durch Maßnahmen, die der Verschönerung und Verbesserung des Stadt- und Landschaftsbildes dienen – dazu zählen auch Maßnahmen zum Erhalt und Schutz von Umwelt und Natur im Erkrather Raum

h) durch die Förderung der Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, der Abhaltung von Gottesdiensten, der Beerdigung und Pflege des Andenkens der Toten – dazu zählen auch Renovierungs- Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an örtlichen Gedenkstätten und Friedhöfen

Zur weiteren Konkretisierung kann der Vorstand Förderrichtlinien verabschieden.

(2) Die genannten Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i.S. des § 57 Abs. 1

Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Aus dem gleichen Grund kann sie zur Verwirklichung des Stiftungszwecks auch Zweckbetriebe unterhalten.

(5) Die Förderung der in § 2 Nr. 1 genannten Stiftungszwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit und das Einwerben von Spenden und Zustiftungen sowie Stiftungsfonds/zweckgebundenen Zustiftungen ein.

(6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(7) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Erkrath oder anderer Gebietskörperschaften gehören.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zunächst aus dem im Stiftungsgeschäft genannten Anfangsvermögen der zusammengelegten Stiftungen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(3) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet, in eine Umschichtungsrücklage eingestellt oder dauerhaft dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. § 3 Nr. 2 Satz 1 ist zu beachten.

(4) Der Vorstand kann Anlagerichtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens erlassen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die

Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nach § 14 der Abgabenordnung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet und ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

(3) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die durch die Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung dazu bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von Erblasser*innen nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

(4) Die Stiftung darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(5) Auf die Stiftung übertragene Immobilien und Grundstücke dürfen veräußert werden, ebenso auf die Stiftung übertragene Kunstwerke o.ä. Der Veräußerungserlös stellt Stiftungsvermögen dar und ist diesem wieder zuzuführen. Die Vorgaben gemäß § 7 Abs. 2 StiftG NRW sind zu beachten.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu. Empfänger von Stiftungsmitteln sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen und können die Förderung in der Öffentlichkeit darstellen.

§ 6

Organe der Stiftung

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Der Vorstand kann als weiteres Organ ein Kuratorium einrichten und entsprechende Regelungen hinsichtlich Zusammensetzung, Rechte und Pflichten sowie Beschlussfassung definieren. Die Berufung der ersten Kuratoriumsmitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist unzulässig.

(3) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit eine hauptamtliche Geschäftsführung

berufen, die nicht Mitglied des Vorstandes oder des Kuratoriums sein darf. Die Vergütung muss der Ertragslage der Stiftung angemessen sein.

(4) Der Vorstand kann ad-hoc-Gremien (Ausschüsse, Arbeitsgruppen o.ä.) einsetzen, wenn er eine sachkundige Beratung für erforderlich hält.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Der Vorstand bestimmt über die Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n für die Dauer ihrer jeweiligen Vorstandszugehörigkeit. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes endet, außer im Todesfall bzw. Auflösung oder bei Eintritt der Geschäftsunfähigkeit, durch Ablauf der Amtszeit, Niederlegungserklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes, die jederzeit möglich ist, oder durch Abberufung aus wichtigem Grund mittels Beschluss, der einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Stiftungsvorstandsmitglieder bedarf, wobei das betroffene Mitglied jedoch kein Stimmrecht hat. Vor der Abberufung des betroffenen Mitglieds ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds – auf Ersuchen des Stiftungsvorstands – im Amt. Eine Abberufung ist wirksam, bis eine evtl. Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

(2) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger durch Kooptation bestellt. Bis zur Ergänzung verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte der Stiftung bis zur Bestellung ihrer Nachfolger fort, sofern der Vorstand durch Ablauf der Amtszeiten ansonsten faktisch unbesetzt wäre.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt immer durch zwei seiner Mitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes den wie in dieser Satzung und dem

Stiftungsgeschäft festgehaltenen Willen der zusammengelegten Stiftungen so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, sofern dies nicht Aufgabe der Geschäftsführerin /des Geschäftsführers ist,

b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträgnisse des Stiftungsvermögens,

c) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 11, 12 und 13,

d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers, Festsetzung ihrer / seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Vorstand kann sich entsprechend einem gesonderten Vorstandsbeschluss zur Erledigung seiner Aufgaben eines Dritten gegen marktübliche Vergütung bedienen. Vergütungen haben einem Drittvergleich standzuhalten. Diese Regelung gilt auch für eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer.

(5) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Vorstandes dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Vorstandsmitglieder haften, sofern sie ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Soweit dies im Interesse der Stiftung erforderlich erscheint, kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Soweit nicht durch Gesetz oder Satzung zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

(3) Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur

beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.

(4) Umlaufbeschlüsse sind – auch in elektronischer Form – zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach §§ 11, 12 und 13 der Satzung. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.

(5) Ein Vorstandsmitglied ist bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung seine Abberufung, die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits mit ihm und der Stiftung betrifft. Das Vorstandsmitglied ist ferner nicht stimmberechtigt, sofern der Beschluss die Mittelvergabe betrifft und das Mitglied mit der Empfängerkörperschaft verbunden ist.

(6) Über die in Sitzungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstands innerhalb von zwei Wochen nach Absendung schriftlich beim Vorsitzenden widerspricht.

(7) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst wurden, werden vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Vorstandsmitglied binnen zwei Wochen in Abschrift übersandt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb von zwei Wochen nach Absendung schriftlich beim Vorsitzenden widerspricht.

§ 10

Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers

Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie / Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie / Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 11

Satzungsänderung

(1) Der Vorstand kann einstimmig eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Die Stiftungsbehörde ist hierüber innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu

unterrichten.

(2) Der Vorstand kann einstimmig, sofern eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, den bestehenden Stiftungszweck ändern oder erweitern und/oder wesentliche Änderungen der Organisation beschließen, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Anlässlich von Zustiftungen – auch von Todes wegen – kann der Stiftungszweck erweitert bzw. ergänzt werden, sofern die Höhe der jeweiligen Zustiftung dies zulässt. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 12

Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Der Vorstand kann mit den Stimmen aller Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Stiftungsvermögen an eine oder mehrere andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der in § 2 Nr. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden haben. Die Bestimmung dieser Anfallberechtigten obliegt dem Vorstand.

§ 14

Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 15

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16

Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsbehörde ist das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Für die Jugendstiftung Erkrath

Erkrath, den 28.12.2021

Knut Stein

Dr. Erhard Tönjes

Für die Stiftung Abendsonne

Erkrath, den 28.12.2021

Dr. Erhard Tönjes

Brigitte Albers